

# VSBL0

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge**

Band (Jahr): **47 (1992)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Ziel erreicht – Diskussion geht weiter

Die Generalversammlung vom 10. September hatte eine lange und gewichtige Traktandenliste zu bewältigen. Statutenrevision, drei Rekurse gegen Entscheide der Lizenzprüfungskommission LPK und der Aufsichtskommission AK sowie eine redaktionelle Neufassung der Richtlinien waren die Hauptgeschäfte. Sie boten Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit den Aufgaben und Zielen der Dachorganisation der Bio-Bauern. Die Gelegenheit wurde denn auch ausgiebig wahrgenommen, so dass am 8. Oktober eine weitere ausserordentliche Generalversammlung angesetzt werden musste. Es gibt Anzeichen dafür, dass einzelne Punkte an künftigen Versammlungen erneut aufgegriffen werden.

### Die neuen Statuten

Eine Revision hatte sich vor allem aus zwei Gründen aufge-drängt:

1. Die geplante Akkreditierung der VSBLO als Zertifizierungsorganisation gemäss EG-Verordnung 2092/91 über den biologischen Landbau erfordert unter anderem eine Trennung von Handel, Beratung und Kontrolle und eine Gewaltentrennung zwischen zertifizierenden und verwaltenden Verbandsorganen.

2. Als Folge einer starken Zunahme der Biobetriebe fühlen sich viele von den traditionellen Organisationen nicht angesprochen und somit im Dachverband nicht vertreten. Deshalb musste die Mitgliedschaft neu geregelt und der Informationsfluss von der Verbandsspitze an die Basis verbessert werden.

Diese Anliegen werden wie folgt umgesetzt:

- Mit der Betriebskontrolle wird der Beratungsdienst des FIBL beauftragt. Die Berater der Mitgliedorganisationen werden weiterhin mitwirken, jedoch nicht auf den Betrieben ihrer jeweiligen Lieferanten.
- Die Anerkennung erfolgt durch die neu geschaffene Produzenten-Anerkennungskommission PAK. Es gibt somit ab 1993 keine AVG-, SGBL- oder Demeter-Kontrollbetriebe mehr, sondern nur noch VSBLO-Kontrollbetriebe.

- Über alle relevanten Geschäfte des Dachverbandes wird ab sofort jeder einzelne Biobetrieb direkt informiert.

- Die Mitgliedschaft für neue Organisationen wird erleichtert. Bereits zwei Jahre nach der Gründung (bisher 5) kann eine Körperschaft von Bio-Bauern aufgenommen werden. Die Vorschrift zum Unterhalt eines eigenen Kontroll- und Beratungsdienstes entfällt.

Als erste Gruppe hat die Vereinigung anerkannter Biobetriebe beider Basel VABB von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und ist aufgenommen worden.

### Drei Rekurse

Drei Lizenzgesuche der Firmen Galactina, Kentaur und Bio-Familia zum Führen der Knospen-

marke waren von der LPK mit dem Hinweis auf «zu wenig schonende Bearbeitung» abgelehnt worden. Umstritten waren das Sterilisieren von Gemüse im Glas sowie das Puffen und Extrudieren von Getreide. Rekurse an die AK waren ebenfalls (knapp) abgewiesen worden, so dass sich die GV in letzter Instanz mit den Gesuchen zu befassen hatte. Vertreter der drei Firmen legten deren Standpunkt dar und unterstrichen ihre Absicht, in grösserem Ausmass Bio-Produkte von den Schweizer Bio-Bauern zu übernehmen und zu verarbeiten.

Dies löste eine Grundsatzdiskussion darüber aus, wofür die Knospenmarke in Zukunft zu stehen habe, für einen naturgerechten Anbau oder auch noch für Unversehrtheit und Vollwertigkeit bis auf den Esstisch. Beide Auffassungen können in guten Treuen vertreten werden.

Schliesslich setzte sich jedoch mit klarer Mehrheit die Auffassung durch, dass die VSBLO als Anbauverband letztlich nur für den Anbau geradestehen kann und dass eine zu rigorose Reglementierung der Verarbeitung dem Absatz von Bio-Produkten und damit der Verbreitung des biologischen Landbaus im Wege steht. Wenn ein ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein der Konsumenten sich stark auf den Absatz verarbeiteter Produkte auswirken sollte, erledigen sich solche Verfahren vom Markt her von selbst. Dem erklärten Ziel einer flächendeckenden biologischen Landwirtschaft in der Schweiz sind zu viele Vorschriften nur hinderlich und sie veranlassen den Handel und die Verarbeiter zu entsprechenden Importen.

(Ein an der a.o. GV entgegengenommener Rückkommensantrag kann aus rechtlichen Gründen nicht behandelt werden. Ein Neuaufrollen des Geschäfts wäre nur über eine entsprechende Richtlinienänderung und unter Einhaltung der Kündigungsfristen bestehender Verträge möglich.)

Die Entscheide über diese drei Rekurse sowie jener über den

### Neuerungen bei den Richtlinien

– Die Handhabung der **Freimenge beim Futterzukauf** wird definiert gemäss Erläuterungen in «Kultur und Politik» Nr. 5/92.

– Die **Abstufung des Höchsttierbestandes nach Höhenlage** wird präzisiert:

Höhenlage (Richtwerte)	Max. DGVE-Wert guter Lage	pro ha bei ungünstiger Lage
400 – 600 m ü. M.	2,5	2,0
600 – 900 m ü. M.	2,0	1,5
über 900 m ü. M.	1,5	1,0 – keine Düngung

– Beim **Winterauslauf für Rindvieh** (mindestens einmal wöchentlich) wird für bereits umgestellte Betriebe mit erschwerten Verhältnissen die Möglichkeit einer Fristerstreckung eingebaut.

– Das **Verarbeitungsreglement** ist praktisch eine totale Neufassung. Es beeinflusst die Praxis indirekt über die Absatzmöglichkeiten. Mit knapper Mehrheit wurde die Forderung einer «schonenden» Verarbeitung aufgenommen. sr.

NB: Jedem Kontrollbetrieb wird nach der Drucklegung ein Exemplar der neuen Richtlinien zugestellt.

## Mikrobiologische Parameter – ein notwendiger Bestandteil der Bodenfruchtbarkeits- untersuchung im ökologischen Landbau

E. Laskowska-Kosegarten, H. Huber, H. Hack, K. Zimmermann

Rekurs der MIBA vom 24. Januar werden den Organen der VSBLO als Richtschnur für künftige Lizenzgesuche dienen können.

### Richtlinien: Totalrevision

Die im Herbst 1980 erstmals veröffentlichten Richtlinien sind in ihren wesentlichen Bestimmungen unverändert gültig. Sie wurden im Lauf der Jahre mehrmals verfeinert und vor allem durch eine Vielzahl von Reglementen zu einzelnen Fachgebieten ergänzt und präzisiert (zum Beispiel Gemüsebau, Tierhaltung, Hofverarbeitung usw.). Dadurch wurde die Übersicht zunehmend erschwert und die Forderung nach einer Totalrevision immer berechtigter.

Der Vorstand hatte deshalb Frau Dr. Anita Dörler, Redaktorin von «Der biologische Land- und Gartenbau» mit einer Neufassung betraut. Über das Ergebnis, ergänzt durch Anträge aus der Vernehmlassung, war am 8. Oktober abzustimmen. Obwohl materiell wenig Änderungen der bisherigen Bestimmungen im Entwurf enthalten waren, zogen sich die Beratungen über fünf Stunden dahin. Einige für die Praxis relevante Präzisierungen haben wir im nebenstehenden Kasten zusammengefasst.

Der Vorstand hofft, dass mit den gefassten Beschlüssen eine Konsolidierungsphase eingeleitet worden ist und dass er sich vermehrt der dringend benötigten Öffentlichkeitsarbeit zuwenden kann. Deren Notwendigkeit und Wünschbarkeit ist durch einen entsprechenden Budgetbeschluss noch unterstrichen worden. sr.

### Zusammenfassung

*Die grosse Bedeutung der Mikroorganismen für die Bodenfruchtbarkeit ist unbestritten. Die gängigen Untersuchungsverfahren beschränken sich aber in der Regel nur auf die Bestimmung der Nährstoffe und/oder des Humusgehaltes und seiner Qualität. Das Institut für Mikrobiologie und Biochemie in Herborn hat deshalb ein Untersuchungsprogramm entwickelt, das insbesondere auch die mikrobiologischen Bodenfruchtbarkeitsparameter berücksichtigt. Dadurch werden dem Landwirt oder Gärtner nicht nur wertvolle Informationen über die Fruchtbarkeit und die Belebung eines Bodens geliefert, sondern darüber hinaus kann eine nach ökologischen Prinzipien durchgeführte Bewirtschaftung eines Schlags nachgewiesen werden.*

Bodenfruchtbarkeit stellt ein zentrales Anliegen im ökologischen Landbau dar. Für den Landwirt ist es wichtig zu wissen, wie sie bewertet und was zu ihrer Verbesserung getan werden kann. Die herkömmlichen Untersuchungsverfahren beschränken sich in der Regel auf die Bestimmung der Nährstoffe und/oder des Humusgehaltes und -qualität. Ist es daher nicht dringend geboten, auch die Analyse des Bodenlebens in ein Routineuntersuchungsverfahren miteinzubeziehen?

### Bodenfruchtbarkeit und Mikroorganismen

Die Fruchtbarkeit eines Bodens resultiert aus dem Zusammenwirken idealer physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften des Bodens. Sie hängt vor allem von dem Nährstoffangebot, dem Luft- und Wasserhaushalt des Bodens ab. Eine ganz herausragende Rolle kommt jedoch dem Bodenleben bzw. den Mikroorganismen zu. Im Boden gibt es kaum Stoffumsetzungen, an denen Mikroorganismen nicht beteiligt sind. Sie mineralisieren den Bestandesabfall, die Ernterückstände und organische Düngemittel. Ein kleiner Anteil dieser organischen Ausgangsstoffe wird in den Humusstoffen konserviert. Die Humusversorgung wirkt sich wiederum auf die Struktureigenschaften des Bodens, auf den Luft- und Wasserhaushalt sowie auf die Nährstoffnachlieferung aus. Die

mikrobielle Biomasse selbst stellt einen Pool an leicht mineralisierbaren und damit den Pflanzen rasch verfügbaren Nährstoffen (insbesondere N) dar. Die günstige Wirkung von Mikroben auf die Krümelstabilität ist bekannt. Darüber hinaus bewirken die Bodenmikroorganismen eine Hygienisierung des Bodens, das heisst, sie hemmen über vielfältige Mechanismen die pflanzlichen Schadenerreger. Insbesondere der ökologische Landbau, der auf die Verwendung von leicht löslichen und damit der Pflanze schnell verfügbaren Düngernährstoffen sowie Pflanzenschutzmitteln verzichtet, ist auf diese vielfältigen, positiven Wirkungen der Mikroorganismen angewiesen.

### Wie kann das mikrobielle Bodenleben gemessen werden?

Um das Bodenleben zu analysieren, kommen verschiedene Untersuchungsverfahren in Betracht, die unterschiedliche Informationen liefern.

- **Biomassebestimmungen.** Sie informieren über die Menge aller im Boden vorhandenen, stoffwechselaktiven Mikroorganismen.
- **Aktivitätsmessungen.** Mit dieser Methode werden die durch die Mikroorganismen bewirkten Stoffwechsellösungen bestimmt (zum Beispiel N-Mineralisierung). Die Aktivitätsmessungen, welche nur eng begrenzte Ausschnitte der Mikroorganismenaktivität beschreiben, eignen sich alleine wenig für die Charakterisierung eines Bodens. Daher bedarf es hier mehrerer, unterschiedlicher Aktivitätsmessungen oder aber der Bestimmung sogenannter Summenparameter, wie z.B. Atmungsmessungen im Boden, welche umfassendere Informationen über das mikrobielle Leben liefern.
- **Populationsuntersuchungen.** Sie geben Aufschluss über die Zusammensetzung der Mikroorganismenpopulation eines Bodens. Eine restlose Analyse des Artenbestandes eines Bodens ist aufgrund der ausserordentlichen Vielfalt der Mikroorganis-